

HVBG-Info 03/1986 vom 13.02.1986, S. 0204 - 0208, DOK 523.4/017-BSG

Aufstellung des Gefahrtarifs (§§ 730, 731 RVO) - Tarifstellenbildung - BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 11/84

Aufstellung des Gefahrtarifs (§§ 730, 731 RVO) - Tarifstellenbildung;

hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 11/84 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger, der ein Farbfoto-Fachlabor ohne Beschäftigte betreibt, wandte sich gegen den Veranlagungsbescheid der Beklagten (BG) und machte geltend, die Bildung einer einheitlichen Gefahrtarifstelle für die satzungsmäßig versicherten Unternehmer und deren mittätige Ehegatten verstoße gegen das Gebot, die Gefahrklassen nach der Unfallgefahr bestimmter Gewerbezweige oder Tätigkeiten zu bilden. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 11/84 - die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Die Beklagte (BG) sei durch höherrangige Normen nicht gehindert gewesen, für die satzungsmäßig versicherten Unternehmer (§ 543 RVO) und deren mittätige Ehegatten eine einheitliche Gefahrtarifstelle zu bilden.